

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Bremen



4 C 62/22

Verkündet am 13.04.2023

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Astragon Entertainment GmbH v.d.d. GF, Am Wehrhahn 33, 40211 Düsseldorf

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte
Bockslaff Kupferberg GbR, Emser Str. 9, 10719 Berlin
Geschäftszeichen: 332/21FB02 DP//NIM/Kp N 4009-2/18

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Gerichtsfach, Geschäftszeichen: 54/21

hat das Amtsgericht Bremen im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 30.03.2023 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von € 281,30 freizustellen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von € 1.050,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 13.02.2018 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
6. Der Streitwert wird auf € 2.447,60 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz wegen angeblicher Urheberrechtsverletzung und um Freihaltung von vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Die Klägerin betrieb vor dem Landgericht München ein Verfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG. Das Landgericht gab dem Internetprovider der Beklagtenpartei die Sicherung und Auskunft der Verkehrsdaten zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs der Klägerin auf.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 01.02.2018 mahnte die Klägerin den Beklagten wegen angeblich unberechtigter Nutzung des Computerspiels ab, forderte diesen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Leistung von Schadensersatz und zur Erstattung von Anwaltskosten bis zum 12.02.2018 auf. Der Beklagte kam dem nicht nach.

Am 13.12.2021 ist über die hier streitgegenständlichen Positionen auf Antrag der Klägerin ein Mahnbescheid erlassen worden. In diesem heißt es, dass die Hauptforderung auf „unerlaubter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire des Antragstellers“ beruhe. Weiter wird in dem Mahnbescheid der Schadensersatz und die Kostenerstattung „vom 01.02.18“ bezeichnet. Der Mahnbescheid ist dem Beklagten zwei Tage später zugestellt worden.

Mit der vorliegenden Anspruchsbegründung verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren weiter. Nach § 97 Abs. 2 UrhG sei der Beklagte verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Die von der Firma Tecxipio ermittelten in der Anspruchsbegründung wiedergegebenen Download – Angebote bzgl. des Computerspiels The Hunter – Call of the Wild zwischen dem 24.01.2018 und dem 05.02.2018 seien dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet worden. Der Schaden sei zu schätzen. Der Kaufpreis für das Computerspiel habe ca. € 24,49 betragen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei dieser Betrag mit 400 zu faktorisieren. Jedenfalls seien mindestens € 2.100,00 angemessen.

Die Klägerin beantragt daher (sinngemäß),

- 1. den Beklagten zu verurteilen, sie von Anwaltskosten in Höhe von € 347,60 freizustellen;**
- 2. den Beklagten zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens je-**

doch in Höhe von € 2.100,00, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 13.02.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erhebt die Einrede der Verjährung, weil im Mahnbescheid der Anspruch nicht hinreichend individualisiert sei. Weiter bestreitet der Beklagte die Urheberrechtsverletzung begangen zu haben. Die in der Erwiderung auf Seiten 4 f. aufgelisteten Personen hätten Zugang zu seinem Internetzugang gehabt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist wie aus dem Tenor ersichtlich zur Hälfte begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet und abzuweisen.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG in Höhe von € 1.050,00 zu. Weiter kann die Klägerin vom Beklagten Freihaltung hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von € 281,30 und Zinsen auf € 1.050,00 seit dem 13.02.2018 verlangen. Weitere Ansprüche hat die Klägerin aber nicht.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Denn es bleibt bei der Vermutung nach § 10 UrhG wie die Klägerin im Schriftsatz vom 04.05.2022 im Ergebnis zu Recht vorträgt. Dies aufgrund der mit Schriftsatz vom 20.06.2022 vorgelegten Werkstücke, die das copyright der Klägerin aufweisen.

2. Der Beklagte hat die Urheberrechtsverletzung weiterhin nicht genügend bestritten. Letztlich bestreitet der Beklagte die Ermittlungsergebnisse trotz seines Schriftsatzes vom 03.06.2022 nur pauschal. Richtig ist aber, dass der 05.02.2018 in der Liste Anlage K 3 nicht enthalten ist. Das ändert aber nichts daran, dass der Internetprovider – wie die Klägerin hinreichend vorträgt – die anderen Datensätze dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet hat. Es bleibt auch unerfindlich, warum 14 andere Menschen Zugang zum Internetanschluss des Be-

klagen hatten. Dieses Vorbringen ist auch kein genügendes Bestreiten und einer Beweiserhebung nicht zugänglich.

3. Der Höhe nach kann die Klägerin aber nur € 1.050,00 verlangen. Dies beruht auf einer eigenen gerichtlichen Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO. Im Rahmen dieser Schadensschätzung sind die Grundsätze der im Urheberrecht anerkannten Lizenzanalogie anwendbar. Unerheblich ist, ob der Beklagte selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlung eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen. Entscheidend ist vielmehr, wie die Klägerin im Ansatz richtig vorträgt, von wie vielen Zugriffen ausgegangen werden muss. Dabei erscheinen bei dem hier vorliegenden Computerspiel 400 Zugriffe allerdings deutlich übersetzt. Bei dem Spiel dürfte es sich nach aller Lebenserfahrung eher um ein Nischenprodukt handeln. Bei ca. 50 zu schätzenden Zugriffen und einem Preis von € 24,49 gelangt man zu einem Schadensersatz von € 1.050,00. Andererseits hat das Gericht hierbei auch die allgemeine Zugänglichkeit des Produkts im Netz berücksichtigt.

4. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist diese Schadensersatzforderung nicht verjährt. Zwar hemmt die Zustellung eines Mahnbescheids die Verjährung nach der vom Beklagten zitierten BGH-Rechtsprechung nur, wenn der Schuldner aufgrund der Bezeichnung des Anspruchs erkennen kann, woraus der Gläubiger diesen herleitet. So liegen die Dinge aber hier. Denn der Mahnbescheid nimmt auf das anwaltliche Schreiben vom 01.02.2018, wenn auch sprachlich ungeschickt Bezug. Vor diesem Hintergrund ist es unerheblich, dass die sonstige Bezeichnung des Anspruchs pauschal war. Das streitgegenständliche Computerspiel musste im Mahnbescheid selbst nicht Erwähnung finden.

Nach alledem ist wie aus dem Tenor ersichtlich über die Klage zu entscheiden. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Auf das Schreiben vom 01.02.2018 befand sich der Beklagte seit dem 13.02.2018 im Schuldnerverzug. Aufgrund dieses Verzugs kann die Klägerin auch Freihaltung hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von € 281,30 verlangen. Die Anwaltskosten ergeben sich aus seinem berechtigten Gegenstandwert von bis zu € 3.000,00 (Unterlassungsanspruch € 1.000,00 und die vorstehend dargestellte berechnete Schadensersatzforderung).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beim Streitwert war auf die Klagbeträge abzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
 - wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht Bremen zugelassen worden ist.
- Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen; eine Versicherung an Eides statt ist nicht zulässig.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim **Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen**, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bremen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bremen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Streitwertfestsetzung:

Gegen den Beschluss, durch den der Streitwert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist, ist das Rechtsmittel der Beschwerde für jeden zulässig, der durch diesen Beschluss in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder
- wenn die Beschwerde in dem Beschluss durch das Amtsgericht Bremen zugelassen worden ist.

Die Beschwerde muss schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim **Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen**, eingegangen sein. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die unten beschriebene Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Bremen eingeht.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Beschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Frist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Bremen eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Bremen eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.


Richter am Amtsgericht

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Bremen, 14.04.2023

Justizbeschäftigte
*als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder
mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.*